

# ZH\_OBERGERICHT VB120005 vom 9. November 2012

ZH Obergericht, 2012-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VB120005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB120005)

FR: ZH\_OBERGERICHT VB120005 du 9 novembre 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT VB120005 del 9 novembre 2012

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) stellte am 17. Mai 2011 beim Friedensrichteramt B. \_\_\_\_\_ ein Schlichtungsgesuch für eine Forderung von Fr. 2'629.- gegen C. \_\_\_\_\_ (act. 5/2/1-3). Die Schlichtungsverhandlung fand am 6. Juli 2011 statt (act. 5/2/1). Mit Klagebewilligung von 7. Juli 2011 auferlegte der Friedensrichter der Beschwerdeführerin Verfahrenskosten von Fr. 350.- (act. 5/2/5). Die Kostenrechnung datiert vom gleichen Tag (act. 5/2/6). Die Klagebewilligung wurde der Beschwerdeführerin am 8. Juli 2011 zugestellt (act. 5/2/7).

### E. 2

Mit Eingabe vom 16. Dezember 2011 (Datum Poststempel: 30. Dezember 2011) wandte sich die Beschwerdeführerin unter dem Betreff "Rechnung Friedensrichter B. \_\_\_\_\_ / Beschwerde" an das Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Friedensrichterämter. Sie beschwerte sich über das Verhalten des Friedensrichters an der Schlichtungsverhandlung und erklärte, seine Rechnung von Fr. 350.- nicht akzeptieren zu können (act. 5/1).

### E. 3

Das Bezirksgericht Zürich als untere Aufsichtsbehörde trat mit Beschluss vom 31. Januar 2012 auf die Beschwerde nicht ein und auferlegte der Beschwerdeführerin eine Entscheidegebühr von Fr. 500.-. Es erwog im Wesentlichen, dass für die Behandlung der Beschwerde gegen den Kostenentscheid des Friedensrichters nicht das Bezirksgericht als Aufsichtsbehörde, sondern das Obergericht als Beschwerdeinstanz gemäss ZPO zuständig sei. Soweit sich die Beschwerde gegen das Verhalten des Friedensrichters (und die Unterlassung von Abklärungen durch den Friedensrichter) richte, sei sie offensichtlich verspätet (act. 3).

### E. 4

Mit Eingabe vom 9. Februar 2012 (Datum Poststempel: 10. Dezember 2012) wandte sich die Beschwerdeführerin unter Bezugnahme auf das bezirksgerichtliche Geschäft an die II. Zivilkammer des Obergerichtes und beantragte, die Entscheidegebühr für das bezirksgerichtliche Verfahren von Fr. 500.- zu erlassen bzw. zu widerrufen und die Rechnung des Friedensrichteramtes von Fr. 350.- zu reduzieren (act. 2). Nach Beizug der bezirksgerichtlichen Akten beschloss die II. Zivil-

- 3 - kammer des Obergerichtes am 3. April 2012, dass auf die Beschwerde, soweit sich diese gegen den friedensrichterlichen Kostenentscheid vom 7. Juli 2011 richte, nicht eingetreten werde (act. 1, Dispositiv-Ziff. 1). Im Weiteren wurde beschlossen, dass die Eingabe der Beschwerdeführerin - soweit es sich dabei um eine Aufsichtsbeschwerde im

Sinne von §§ 82 ff. GOG handle - zur weiteren Behandlung an die Verwaltungskommission des Obergerichts weitergeleitet werde (act. 1, Dispositiv-Ziff. 2).

#### **E. 4.1**

Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 30. Dezember 2011 richtete sich ausdrücklich an das Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Friedensrichterämter, Notariate und Grundbuch- und Konkursämter (act. 5/1). Die Beschwerdeführerin kann sich somit nicht darauf berufen, sie habe nicht daran gedacht, dass es sich um ein Gericht handle. Dass die Vorinstanz dieses Schreiben sodann als förmliche Beschwerde entgegennahm, ist angesichts des Inhaltes des Schreibens und insbesondere aufgrund der ausdrücklichen Bezeichnung mit 'Betrifft: Rechnung Friedensrichter B. \_\_\_\_\_ / Beschwerde' nicht zu beanstanden.

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz hat sodann die Kosten von Fr. 500.- zu Recht der Beschwerdeführerin auferlegt (§ 83 Abs. 2 GOG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 ZPO; Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 83 N 22). Eine vorgängige Information der Beschwerdeführerin über allfällige auf sie zukommende Kosten ist gesetzlich nicht vorgesehen und auch nicht angezeigt, könnte dies doch als unzulässige Beeinflussung im Hinblick auf einen Rückzug der Aufsichtsbeschwerde angesehen werden. Die Beschwerdeführerin ist darauf hinzuweisen, dass jemand, der eine förmliche, mit 'Beschwerde' betitelte Eingabe an eine Behörde richtet, ohne ausdrücklich auf einen allenfalls beabsichtigten informellen Charakter hinzuweisen,

- 6 - damit rechnen muss, dass ein Verfahren eröffnet wird und ihm bei Unterliegen Kosten auferlegt werden.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.